

Beschluss VS 11/2023
zur Vorstandssitzung 05/2023
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 18.09.2022

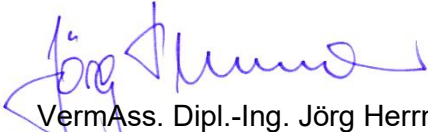
Repräsentantenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat die Repräsentantenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 08.09.2023 beschlossen.

Begründung:

Der Vorstand hat Rahmenbedingungen für die Legitimation der Repräsentanten der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erlassen. Hauptaufgabe ist die Kontaktpflege zu Bundes- und Länderregierungen, zu Behörden, zu Universitäten und Fachhochschulen, der Wirtschaft und anderen Berufskammern im Interesse der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt mit regelmäßiger Berichterstattung an Vorstand und Vertreterversammlung.

Magdeburg, den 18.09.2023



VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage: Repräsentantenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|----------------------|----|------|--------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen |
| Stimmen | 4 | 0 | 0 |

Repräsentantenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Repräsentanten
- § 2 Berufung der Repräsentanten
- § 3 Rechte und Pflichten der Repräsentanten
- § 4 Allgemeine Berufspflichten
- § 5 Abberufung der Repräsentanten
- § 6 Entsprechende Geltung für Beauftragte
- § 7 Sprachliche Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Repräsentanten

(1) Hauptaufgabe der Repräsentanten ist die Kontaktpflege zu Bundes- und Länderregierungen, zu Behörden, zu Universitäten und Fachhochschulen, der Wirtschaft und anderen Berufskammern im Interesse der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

(2) Ziele sind dabei insbesondere die Erhaltung und die Stärkung des guten Rufs der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Ihrer Mitglieder und des Berufsstandes der Ingenieure insgesamt, die Vermittlung berufsständischer Interessen von und an die in Absatz 1 genannten Institutionen sowie der fachliche Austausch mit diesen.

§ 2 Berufung der Repräsentanten

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beruft der Vorstand die Repräsentanten. Die Berufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands.

(2) Das Ermessen des Vorstands bei der Berufung ist geleitet von den Interessen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt an Repräsentanz, sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der als Repräsentant zu berufenden Person und der zu erwartenden Außenwirkung.

(3) Ein Anspruch auf Berufung als Repräsentant besteht nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Repräsentanten

(1) Die Repräsentanten der der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden auf deren Website <https://www.ing-net.de> genannt und erhalten eigene Visitenkarten der Kammer, die ihren Status als Repräsentant ausweisen. Sie üben ihr Ehrenamt als Repräsentant vorbehaltlich der nachstehenden Abs. (2) bis (5) eigenverantwortlich und weisungsfrei im Interesse der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt aus.

(2) Stellungnahmen zu berufspolitischen Themen der Ingenieure sind durch die Repräsentanten nur nach Abstimmung mit dem Vorstand abzugeben. Das gilt für mündliche, schriftliche, elektronische und sonstige Stellungnahmen.

(3) Schriftliche Stellungnahmen, Positionierungen oder Veröffentlichungen in Repräsentanz für die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind vom Präsidenten als Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu unterzeichnen und aus fachlicher Sicht vom zuständigen Repräsentanten. Für Stellungnahmen, Positionierungen oder Veröffentlichungen in Textform gilt das entsprechend.

(4) Die Repräsentanten haben keine Vertretungsvollmacht zum Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sowie für sonstige Maßnahmen, die zu finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Ingenieurkammer führen würden.

(5) Allgemeinpolitische Stellungnahmen, Positionierungen oder Veröffentlichungen sind den Repräsentanten untersagt.

(6) Der Repräsentant berichtet regelmäßig, mindestens zweimal im Kalenderjahr, oder aus gegebenem Anlass vor dem Vorstand.

§ 4 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die allgemeinen Berufspflichten nach § 33 IngG LSA gelten für die Ausübung des Ehrenamtes als Repräsentant entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Auftraggebers insoweit die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt.

(2) Gleiches gilt für die Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Abberufung der Repräsentanten

Der Repräsentant wird durch den Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt abberufen, wenn

1. der Repräsentant dies beantragt,
2. der Repräsentant verstorben ist,
3. der Repräsentant seine Wohnung, eine Niederlassung oder ihre Berufsausübung als Ingenieur in Sachsen-Anhalt aufgegeben hat oder ein solcher oder eine solche trotz Nachforschung in Sachsen-Anhalt nicht mehr festzustellen ist,
4. nach Ermessen des Vorstandes, falls
 - a. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Person als Repräsentant der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als ungeeignet erscheinen lassen,
 - b. der Grund für die Berufung eines Repräsentanten für ein bestimmtes Thema oder Sachgebiet entfallen ist.

§ 6 Entsprechende Geltung für Beauftragte

Die vorstehenden Regelungen der §§ 1 bis 6 geltend sinngemäß auch für Beauftragte der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

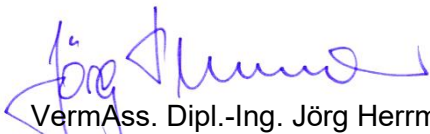
Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 8 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung in Kraft.

Beschlossen vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 18.09.2023.

Ausgefertigt am 18.09.2023



VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt